

B e s c h l u s s

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren
der Unabhängigen Bürger Nordrhein-Westfalen, vertreten durch
den Vorsitzenden ...

g e g e n

wegen der Feststellung, dass das Landeswahlgesetz und die
Landeswahlordnung die Antragstellerin in ihrem ver-
fassungsmäßig gewährleisteten Recht auf Chancen-
gleichheit verletzen, soweit sie

1. keine Möglichkeit zur Abgabe einer Zweitstimme
bei Landtagswahlen eröffnen,
2. eine 5 v.H.-Sperrklausel enthalten;

hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen
Anordnung

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 25. April 2000

durch die Verfassungsrichter
Präsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. B e r t r a m s ,
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. B i l d a ,
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. L ü n t e r b u s c h ,
Professor Dr. S c h l i n k ,
Vorsitzender Richter am O b e r v e r w a l t u n g s g e r i c h t
P o t t m e y e r ,
Vorsitzende Richterin am O b e r v e r w a l t u n g s g e r i c h t
Dr. B r o s s o k und
Professor Dr. T e t t i n g e r

beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

G r ü n d e :

A.

Die im Februar 2000 gegründete Antragstellerin wendet sich im Organstreitverfahren gegen die fehlende Möglichkeit zur Abgabe einer Zweitstimme und die 5 v.H.-Sperrklausel bei Landtagswahlen. Sie sieht durch die betreffenden Vorschriften des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung ihr Recht auf Chancengleichheit bei Wahlen verletzt. Für eine kleine Partei sei die flächendeckende Aufstellung von Direktkandidaten nicht zu bewältigen. Es gebe keine Erkenntnisse, dass die Funktionsfähigkeit des Landtags ohne die Sperrklausel gefährdet wäre.

Mit ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt die Antragstellerin,

1. sie auf den Stimmzetteln aller Wahlkreise aufzuführen,
hilfsweise,
die Landtagswahl zu verschieben,
2. die 5 v.H.-Klausel aufzuheben.

B.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg.

I.

Es bestehen bereits Bedenken gegen seine Zulässigkeit. Sie betreffen namentlich die Frage, ob der Antrag, die Antragstellerin bei der anstehenden Landtagswahl auf den Stimmzetteln aller Wahlkreise aufzuführen, und der sinngemäße weitere Antrag, die Sitzverteilung ungeachtet der Sperrklausel des § 33 Abs. 2 Sätze 2 und 3 LWahlG vorzunehmen, sich in den Grenzen halten, die einer einstweiligen Anordnung durch § 27 VerfGHG gesetzt sind. Die Zulässigkeit des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird durch den möglichen Entscheidungsinhalt im Hauptsacheverfahren begrenzt (vgl. BVerfGE 7, 99, 105; 14, 192, 193; VerfGH NWVBl. 1999, 414, 415). In der Hauptsache erstrebt die Antragstellerin die Feststellung, die beanstandeten Regelungen verletzen ihr Recht auf Chancengleichheit als Partei. Die begehrte einstweilige Anordnung ginge über eine solche Feststellung insofern hinaus, als sie sich darauf richtete, abweichend von diesen Regelungen zu verfahren. Die Anwendung einer Vorschrift darf nur unterbleiben, wenn die Vorschrift für nichtig erklärt worden ist. Das kann im Organstreit nicht erreicht werden.

II.

Ungeachtet dessen ist der Antrag jedenfalls unbegründet.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 27 VerFGHG ist ein strenger Maßstab anzulegen. Dies gilt zumal für eine einstweilige Anordnung im Organstreit. Mit ihrem Erlass greift das Gericht in die Entscheidungsbefugnis eines anderen Staatsorgans ein (BVerfGE 96, 223, 229; 89, 38, 44; VerFGH NWVBl. 1999, 414, 415).

Hiervon ausgehend fällt die nach den Umständen des Falles gebotene Folgenabwägung zu Lasten der Antragstellerin aus. Erginge die beantragte einstweilige Anordnung, fände die Landtagswahl auf ungesicherter rechtlicher Basis statt. Der Inhalt der Stimmzettel und die damit eröffneten Wahlmöglichkeiten sowie die Sitzverteilung hätten ihre Grundlage nicht mehr allein in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, sondern zu einem wesentlichen Teil in einer gerichtlichen Anordnung. Erwiesen sich die betreffenden Vorschriften, also insbesondere die Bestimmungen, in denen das Wahlsystem Ausdruck findet (§§ 32 f. LWahlG), und die Sperrklausel (§ 33 Abs. 2 Sätze 2 und 3 LWahlG), im Hauptsacheverfahren als verfassungsgemäß, so hätte die einstweilige Anordnung eine Stimmabgabe und eine Sitzverteilung ermöglicht, zu der es bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht hätte kommen können. Dadurch wären anderen Kandidaten Sitze, zumindest aber Stimmen entzogen worden, die ihnen oder ihrer Liste für den Einzug in den Landtag fehlen könnten. Gerade die begehrte einstweilige Anordnung ist danach geeignet, Gründe für eine spätere Anfechtung der Wahl in einer unbekanntem Zahl von Fällen zu schaffen. Ein solcher Eingriff in die Wahlrechtsgrundlagen durch bloße einstweilige Anordnung hat grundsätzlich zu unterbleiben (VerFGH NWVBl. 1999, 414, 415). Gravierende Folgen hätte es auch, wenn die Landtagswahl - wie hilfsweise beantragt - bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache verschoben würde. Die Wahlvorbereitung erfordert naturgemäß einen hohen terminbezogenen Organisationsaufwand, der dann vergeblich sein würde. Vor allem aber läge ein schwerer

Nachteil für das gemeine Wohl darin, dass die turnusmäßige demokratische Neulegitimation des Landtags und der Verfassungsorgane, die ihre Legitimation vom Landtag ableiten, für geraume Zeit unterbliebe.

Folgen für die Antragstellerin, die ausnahmsweise dennoch den Erlass der begehrten Anordnung rechtfertigen könnten, sind nicht erkennbar. Stellte sich nachträglich die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Regelungen heraus, so wäre dadurch zwar das Recht der Antragstellerin auf chancengleiche Teilnahme an der Landtagswahl verkürzt worden; als kleine Partei ist sie nicht in der Lage, sich flächendeckend mit Wahlkreisbewerbern an der Wahl zu beteiligen, und läuft Gefahr, an der Sperrklausel zu scheitern. Darin läge ein erheblicher Wahlfehler, aber gleichwohl ein Nachteil von geringerem Gewicht als eine Durchführung der Wahl, die von wirksamen Bestimmungen des Wahlgesetzes abweiche. Dies trifft umso mehr zu, als die Antragstellerin im Verfahren der Wahlprüfung (Art. 33 LV) Rechtsschutz suchen und nach Maßgabe des § 5 Nr. 3 Wahlprüfungsgesetz NRW die Verfassungsmäßigkeit der gemäß den angegriffenen Vorschriften durchgeführten Wahl prüfen lassen kann.

Dr. Bertrams
Prof. Dr. Schlink

Dr. Bilda
Pottmeyer

Dr. Brossok

Dr. Lünterbusch
Prof. Dr. Tettinger